

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

10. Dezember 2025

**FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG**

**Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (Baugesetz, BauG); Änderung**

---

**Anhörungsdauer**

Die Anhörung dauert vom 12.12.2025 bis 18.03.2026.

**Inhalt**

Der neue Art. 5a im revidierten Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR.700) verpflichtet die Kantone, den Abbruch von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone grundsätzlich zu finanzieren. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine anderweitige gesetzliche Pflicht zur Tragung der Abbruchkosten besteht. Mit den geplanten Anpassungen des kantonalen Baugesetzes soll die Kostentragungspflicht für gewisse Kategorien von Rückbauten definiert und damit der schonende Umgang mit öffentlichen Geldern optimiert sowie Rechtssicherheit geschaffen werden. Zudem soll die Kostenteilung zwischen Kanton und Gemeinden geregelt werden.

Folgende Regelungen sind vorgesehen:

**§ 44a**

Tragung der Rückbaukosten

<sup>1</sup> Die Eigentümerinnen und Eigentümer oder sonstige Berechtigte haben die Kosten für den Rückbau folgender Bauten und Anlagen sowie der anschliessenden Rekultivierung selber zu tragen:

- a) Infrastrukturanlagen im öffentlichen Interesse,
- b) nicht bewilligte Bauten und Anlagen mit Wiederherstellungsanordnung gemäss § 159,
- c) befristet bewilligte Bauten und Anlagen,
- d) mit auflösender Bedingung bewilligte Bauten und Anlagen, wenn es sich nicht um zonenkonforme landwirtschaftliche Bauten oder Anlagen handelt,
- e) Bauten und Anlagen, die gemäss einem Fachinventar des Kantons oder des Bundes erhaltenswürdig sind,
- f) Bauten und Anlagen zur Ausbeutung von Nutzungsrechten,
- g) nicht fertiggestellte Bauten und Anlagen bei bedingten Ein- und Umzonungen.

<sup>2</sup> Die zuständige Behörde kann in besonders begründeten Einzelfällen eine Abbruchprämie gemäss Art. 5a RPG ausrichten, wenn die öffentlichen Interessen an der Auszahlung überwiegen.

**§ 44b**

Abbruchprämie (Art. 5a RPG)

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden beteiligen sich je hälftig an den Kosten der Abbruchprämie, soweit diese nicht durch Bundesbeiträge finanziert werden.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen).

### **Auskunftsperson**

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

#### **KANTON AARGAU**

Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Hans Jürg Bättig

Leiter Abteilung für Baubewilligungen

062 835 33 21

[hans-juerg.baettig@ag.ch](mailto:hans-juerg.baettig@ag.ch)

Bitte beachten Sie: Diese Anhörung wird als eAnhörung durchgeführt. Ihre Stellungnahme reichen Sie bitte elektronisch über das "Smart Service Portal" ([www.ag.ch](http://www.ag.ch)) ein. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, stellen Sie Ihre Stellungnahme postalisch oder per E-Mail zu:

Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Abteilung für Baubewilligungen

Stichwort: Anhörung BauG

Entfelderstrasse 22

5001 Aarau

E-Mail: [baubewilligungen@ag.ch](mailto:baubewilligungen@ag.ch) (im Betreff bitte "Anhörung BauG" angeben)

---

## Kontaktangaben im Rahmen der Stellungnahme

---

**Bitte geben Sie an, in welcher Rolle Sie an dieser Anhörung teilnehmen:**

- Privatperson
- Organisation

**Bitte notieren Sie Ihre entsprechenden Kontaktangaben:**

Name der Organisation*	
Vorname	
Nachname	
E-Mail	

\* nur angeben, wenn Stellungnahme im Namen einer Organisation erfolgt

---

## Fragen zur Anhörung

---

### Frage 1

§ 44a: Sind Sie einverstanden, dass im kantonalen Recht für klar umschriebene Fälle eine Pflicht zur Tragung von Rückbaukosten durch die Eigentümer oder sonstige Berechtigte festgelegt wird?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

### Bemerkungen:

[Text]

---

### Frage 2

§ 44a: Sind Sie mit den gewählten Kategorien für die Kostentragungspflicht einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### Bemerkungen:

[Text]

---

### Frage 3

§ 44b: Sind Sie einverstanden, dass die Gemeinden die Kosten der Abbruchprämie auf eigenem Gemeindegebiet hälftig mittragen?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

### Bemerkungen:

[Text]

---

**Schlussbemerkungen:**

[Text]

---